

1. Wahlen in der Brandenburgischen Schule

1.1. Rechtliche Grundlagen der Mitwirkung

Die Mitwirkung in der Schule wird

- 1) *in unmittelbarer Form (jedes Elternteil nimmt die im Schulgesetz festgelegten Rechte für sein Kind wahr) und*
- 2) *durch Gremien (kollektive Rechte) **ausgeübt.***

In dieser Broschüre werden nur die kollektiven Rechte der Gremien behandelt.

Gremien, als Oberbegriff, sind nach dem Gesetz Versammlungen, Konferenzen, Räte und Beiräte.

1.1.1. Wahlen, Zeitpunkt, Wahlperiode

Wahlen zu den Mitwirkungsgremien erfolgen für zwei Schuljahre. Dabei ist zu beachten, dass in neu gebildeten Klassen (1., 7., 11. Klasse) die Klassen(elternsprecher zu wählen sind, auch wenn im Schuljahr keine Neuwahlen stattfinden.

Die Wahlen der **Klassenelternsprecher/innen** und der **Klassensprecher/innen** sind in den ersten vier Wochen und in der **Elternkonferenz sowie in der Konferenz der Schülerinnen und Schüler** spätestens **sechs Wochen** nach Schuljahresbeginn durchzuführen. Dies gilt auch für die häufig vorkommenden Neuwahlen. Diese Zeitvorgabe ist notwendig, damit sich die Gremien auf Kreis- und Landesebene rechtzeitig zusammensetzen können.

a) Wählbarkeit und Wahlberechtigung

Für die Eltern

Wählbar sind alle Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler, soweit sie nicht als Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal an der betreffenden Schule arbeiten, oder wer als Elternteil die Schulaufsicht über die Schule führt (z.B. ein Schulrat). Wählbar sind nicht nur die leiblichen Eltern der minderjährigen Kinder, sondern auch die Lebenspartner, Personen der Erziehungshilfe und andere, wenn die Zustimmung des Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Wahlrecht kann persönlich ausgeübt werden. Wer am Wahltag aus

Mitwirkung
BbgSchulG
§ 74 (3)

Wahl-
periode
BbgSchulG
§ 78 (2)

Wahlzeit-
punkt
BbgSchulG
§ 81 (5)
§ 82 (5)
§ 84 (5)

Wähl-
barkeit
BbgSchulG
§ 78 (1)
§ 74 (2)

irgendeinem Grund fehlt, kann sein Wahlrecht nicht wahrnehmen, denn eine Briefwahl verbietet das Schulgesetz. Wählbar sind verhinderte Eltern, wenn sie schriftlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur bei der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer oder bei der Elternsprecherin/ dem Elternsprecher vorher abgeben. Wahlberechtigt sind alle Eltern, die in der Klasse oder der Jahrgangsstufe minderjährige Kinder haben.

Dabei ist in den Elternversammlungen darauf zu achten, dass zu Beginn des Schuljahres in der Klasse bzw. Jahrgangsstufe die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler minderjährig sein muss. Ansonsten nehmen die Schülerinnen und Schüler ihre Interessen alleine wahr. Auf Wunsch von mindestens einem Fünftel der Eltern Minderjähriger einer Klasse sind Elternversammlungen einzuberufen. Praktisch bedeutet das, dass in der zwölften Jahrgangsstufe in der Regel noch Elternversammlungen gebildet werden, in der dreizehnten Jahrgangsstufe dagegen nicht mehr. Um die Teilnahme der gewählten Eltern an den Beratungen zu sichern, soll für jede gewählte Person eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.

Nur für euch

Wahlberechtigung

Jede Schülerin und jeder Schüler der Klasse sowie jedes stimmberechtigte Mitglied der Konferenz der Schülerinnen und Schüler dürfen wählen. Die Wahrnehmung dieses Rechtes setzt allerdings eure Anwesenheit am Tag der Wahlen voraus. Ihr müsst eure Stimme selber abgeben, dürft also niemanden beauftragen, der für euch wählt. Eine Briefwahl ist unzulässig.

Wählbarkeit

„Wählbar sind alle Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 4.“

Diese fortschrittliche Regelung existiert nicht in allen Bundesländern. Durch sie wird eure Eigenverantwortung gefördert, ihr erlebt Demokratie hautnah. Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch bei persönlicher Abwesenheit gewählt werden, wenn sie oder er vorher ihr/sein Einverständnis erklärt hat.

b) Amtszeit

Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers. Sie endet spätestens mit dem Ablauf der für die Einberufung der Gremien bestimmten Frist.

Wahlrecht
BbgSchulG
§ 78 (8)
§ 81 (1)

Stellvertreter
BbgSchulG
§ 78 (6)

Wahlberechtigung
BbgSchulG
§ 77 (1)
§ 78 (8)

Wählbarkeit
BbgSchulG
§ 78 (1)

Amtszeit
BbgSchulG
§ 78 (3)

Sie endet außerdem:

- *durch Niederlegung des Amtes,*
- *wenn eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird,*
- *wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt oder die Schule verlässt (damit können die Eltern auch keine Rechte mehr in dieser Schule ausüben),*
- *bei Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird,*

Eine Wiederwahl ist möglich.

c) Abwahl

Hat ein Gremium einer Person ein Wahlamt verliehen, so kann es dieses jederzeit durch Abwahl wieder entziehen. Die Abwahl ermöglicht es einem Gremium, besonders untätige Vertreterinnen oder Vertreter abzuwählen. Um eine Person abzuwählen, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gremiums anwesend sein.

Abwahl
BbgSchulG
§ 78 (4)

d) Nachwahl

Wenn ein Gremium für ein Wahlamt keine Vertreterin oder keinen Vertreter gewählt hat, kann es für dieses Amt innerhalb der Wahlperiode eine Nachwahl durchführen. Gleiches gilt auch für die Nachwahl abgewählter Personen. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers.

Nachwahl
BbgSchulG
§ 78 (5)

Ein Beispiel nur für euch: Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler wählt zum Schuljahresbeginn ihren Sprecher. Dieser zieht zum Schulhalbjahr um. Innerhalb weniger Tage wird ein neuer Schülersprecher nachgewählt. Dessen Amtszeit endet spätestens sechs Wochen nach Beginn des kommenden Schuljahres, wenn die Nachfolgerin oder der Nachfolger gewählt wurden.

e) Durchführung der Wahl

Die Leitung der Wahl obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Sie oder er kann in offener Abstimmung bestimmt werden. Wer sich für ein zu wählendes Amt dieses Gremiums bewirbt, kann nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter sein. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die Führung des Wahlprotokolls verantwortlich.

Wahlleiter
BbgSchulG
§ 78 (7)

Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn **alle** anwesenden Wahlberechtigten einverstanden sind. Hier gilt nicht das Mehrheitsprinzip sondern **alle** Anwesenden müssen für eine offene Wahl sein. Bei Wahlen wird in getrennten Wahlgängen abgestimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl mehrerer Personen zu gleichen Ämtern kann in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn **alle** Anwesenden einverstanden sind.

4
geheime
oder offene
Wahl
BbgSchulG
§ 78 (8)
§ 78 (9)

Ein Beispiel für Eltern: Die Mitglieder der Schulkonferenz können in einem Wahlgang gewählt werden. Zum Beispiel erklären sich in der Elternkonferenz sieben Eltern bereit zu kandidieren. Es können aber nur fünf Eltern gewählt werden. Deshalb dürfen bei geheimer Abstimmung auf dem Stimmzettel nicht mehr als fünf Bewerber angekreuzt werden. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Sollte bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit eintreten, entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

f) Wahlprotokoll

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für das Wahlprotokoll verantwortlich. Dieses sollte unmittelbar nach der Wahl angefertigt werden.

Das Protokoll muss folgende Informationen enthalten:

- *Name des Gremiums (z.B. „Klasse 9/1 – Elternversammlung“ oder „Konferenz der Schülerinnen und Schüler der Friedrich-Ebert-Gesamtschule“),*
- *Ort und Zeit der Wahl (Beginn und Ende),*
- *die Namen der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters und der Personen, die im Wahlausschuss mitgearbeitet haben,*
- *die Wahlvorschläge,*
- *die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und der Stimmenthaltungen,*
- *die Zahl der auf die Bewerber entfallenen Stimmen,*
- *das Ergebnis einer eventuellen Stichwahl und Auslosung,*
- *die Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Personen, die im Wahlausschuss mitgearbeitet haben.*

Wahl-
protokoll
BbgSchulG
§ 78 (7)

Viele Schulen haben sich Vordrucke für Wahlprotokolle erarbeitet, die in der Schule einheitlich benutzt werden. Sollte dies für Ihre/ eure Schule nicht zutreffen, kann das Formblatt (Anlage 1) genutzt werden.

Die Wahlunterlagen sind bis zu den jeweiligen Neuwahlen in der Schule aufzubewahren.

g) Wahlprüfung

Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unter Angabe der Gründe schriftlich gegen die Gültigkeit einer Wahl Einspruch erheben. Über die Einsprüche entscheiden nach Anhörung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bei den schulischen Gremien die Schulleitung innerhalb einer Woche nach Eingang des Einspruches. Bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die das Wahlergebnis beeinflusst haben, ist die Wahl für ungültig zu erklären und die Wahl zu wiederholen.

Ein Beispiel für Eltern: Die Elternkonferenz hat aus den stimmberechtigten Mitgliedern ihre Mitglieder für die Schulkonferenz gewählt. Es gab aber eine Kandidatin aus dem Kreis der Elternschaft, die nicht Elternsprecherin ist und sich trotzdem als Kandidatin um einen Platz in der Schulkonferenz beworben hat. Die Elternkonferenz ignorierte diese Kandidatin, da sie meinte, die Mitglieder der Schulkonferenz nur aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Elternkonferenz zu wählen. Hier wurde gegen das Schulgesetz verstoßen, die Wahl ist somit ungültig und zu wiederholen. (§§ 79 I, II i.V.m. 82 Abs. 4 BbgSchulG)

h) Kosten und Räume

Der Schulträger stellt den Gremien für ihre Tätigkeit die notwendigen Räume und Sachmittel zur Verfügung. Zu den Sachmitteln gehören z.B. Kopien für Einladungen und Beratungsunterlagen.

Wahlprüfung
BbgSchulG
§ 79

Sachmittel
und Räume
BbgSchulG
§ 80
§ 110 (2)
Schulträger
§ 2 Nr. 7

1.2. Wahlen in der Schule

Nachdem im Punkt 1.1. die rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt wurden, sollen nun die Wahlen der Eltern- und Schülergremien besprochen werden. Als Einleitung geben die folgenden Abbildungen einen Überblick.